

Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau (LwG AG)

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 178 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998¹⁾ sowie auf § 51 lit. a der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I.

1. Allgemeines

§ 1

Dieses Gesetz dient als Grundlage für kantonseigene Massnahmen, für die Erfüllung der Verbundaufgaben von Bund und Kanton sowie für den Vollzug der Bundesgesetzgebung. Zweck

§ 2

¹ Die kantonale Agrarpolitik leistet ihren Beitrag zu einer wirtschaftlich und nachhaltig produzierenden Landwirtschaft. Zielsetzungen

² Sie trägt den gesamtwirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen Rechnung.

SAR xxx.xxx

¹⁾ SR 910.1

AGS 2010

2. Bildung und Beratung

§ 3

Kompetenz-
zentrum
a) Grundsatz

Der Kanton unterhält ein Kompetenzzentrum für Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung.

§ 4

b) Aufgaben

¹ Das Kompetenzzentrum hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) berufliche Grundbildung,
- b) höhere Berufsbildung,
- c) Weiterbildung,
- d) Beratungs- und weitere Dienstleistungen,
- e) Wissensbeschaffung und Wissensvermittlung, Praxisversuche,
- f) Mitwirkung bei der Entwicklung von erneuerbaren Energien in der Landwirtschaft,
- g) Mitwirkung bei Entwicklungsprojekten im ländlichen Raum,
- h) Vollzug in Spezialgebieten,
- i) Unterstützung des für die Landwirtschaft massgebenden Gesetzesvollzugs.

² Die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung und die Weiterbildung richten sich nach dem Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 ¹⁾.

³ Der Regierungsrat kann dem Kompetenzzentrum durch Verordnung weitere Aufgaben zuweisen.

§ 5

c) Kosten-
beteiligung

¹ Nutzniessende von Leistungen gemäss § 4 Abs. 1 lit. d–h sind an den Kosten zu beteiligen. Der Regierungsrat legt deren Kostenanteil durch Verordnung fest; er berücksichtigt dabei den Anteil des öffentlichen Interesses an der Leistung.

² Die Kostenbeteiligung in der beruflichen Grundbildung, in der höheren Berufsbildung und in der Weiterbildung gemäss § 4 Abs. 1 lit. a–c richtet sich nach den Bestimmungen des GBW.

§ 6

d) Organisation

In Abstimmung mit dem GBW regelt der Regierungsrat durch Verordnung Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten des Kompetenzzentrums.

¹⁾ SAR 422.200

3. Strukturverbesserungen

§ 7

Der Kanton fördert die gemäss Bundesrecht beitragsberechtigten Strukturverbesserungen, soweit sie auf die kantonalen Verhältnisse anwendbar sind. Zweck

§ 8

¹ Das landwirtschaftliche Landumlegungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 ¹⁾ und dessen Ausführungsrecht. Landwirtschaftliches Landumlegungsverfahren
a) Grundsatz

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung weitere Einzelheiten des Verfahrens.

§ 9

¹ Der Gemeinderat, die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder das zuständige Departement führen eine Vorplanung durch, die Auskunft über Notwendigkeit, Zweck, Umfang und Kosten des Projekts gibt. b) Vorplanung

² Die Kosten der Vorplanung zählen zu den beitragsberechtigten Projektkosten.

³ Kommt kein Projekt zustande, übernimmt der Kanton 80 % der Kosten. Ist er Initiant der Vorplanung, trägt er die gesamten Kosten.

§ 10

¹ Auf Basis der Vorplanung und nach Einbezug der interessierten Amtsstellen sind die für die Ausarbeitung des Generellen Projekts erforderlichen Kredite zu beschliessen. c) Generelles Projekt

² Im Rahmen des Generellen Projekts sind alle für das Gesamtwerk wesentlichen Interessen zu berücksichtigen und sämtliche Verfahren durch das zuständige Departement zu koordinieren. Die anfallenden Kosten sowie die Höhe der zu sprechenden Beiträge sind zu beziffern.

³ Bauprojekte und andere bewilligungspflichtige Projektbestandteile sind im Generellen Projekt zu bezeichnen und unterliegen dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren. Spätere Änderungen gegenüber dem aufgelegten und bewilligten Generellen Projekt sind wiederum baubewilligungspflichtig.

¹⁾ SAR 713.100

- § 11**
- d) Ausführung Nach Genehmigung des Generellen Projekts durch den Regierungsrat sind die für die Projektausführung erforderlichen Kredite zu beschliessen.
- § 12**
- Besitzantritt ¹ Das zuständige Departement verfügt den Besitzantritt nach vorheriger Anhörung der Ausführungskommission.
- ² Besteht ein öffentliches Interesse, ist der Besitzantritt durch die Landwirtschaftliche Rekurskommission zu beschliessen. Die Betroffenen sind vorgängig anzuhören und allfällige Entschädigungen festzusetzen.
- § 13**
- Vertragliche Landumlegungen Vertragliche Landumlegungen gemäss Art. 101 des Landwirtschaftsgesetzes werden durch das zuständige Departement genehmigt.
- § 14**
- Bewirtschaftungsarrondierungen
a) Beschluss ¹ Massnahmen, welche zu einer Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse ohne Veränderung des Grundeigentums führen, können durch schriftliche Vereinbarung oder mit dem Flächenmehr der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie dem einfachen Mehr der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter beschlossen werden. Entsprechende Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.
- ² An der Beschlussfassung nicht teilnehmende Beteiligte gelten als zustimmend.
- § 15**
- b) Nutzungsdauer und Duldungspflicht ¹ Die Nutzungsdauer der Massnahme muss mindestens 12 Jahre betragen. ² In dieser Zeit obliegt den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Duldungspflicht in Bezug auf die das Eigentum überlagernden Bewirtschaftungsverhältnisse.
- ³ Die Massnahme ist als Anmerkung im Grundbuch einzutragen.
- § 16**
- c) Genehmigung ¹ Das zuständige Departement genehmigt die beschlossenen Massnahmen.
- ² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung weitere Einzelheiten des Verfahrens.

§ 17

¹ Der Kanton gewährt an Strukturverbesserungsprojekte gemäss den §§ 8 ff. die gleich hohen Beiträge wie der Bund, jedoch ohne die Zusatzbeiträge gemäss Art. 17 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV) vom 7. Dezember 1998 ¹⁾. Höhe der Beiträge

² Die Gemeinden tragen je nach öffentlichem Interesse zwischen 15–25 % der beitragsberechtigten Kosten. Eine Beteiligung an den Kosten von Bewirtschaftungsarrondierungen steht ihnen frei.

³ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter tragen die Restkosten im Verhältnis der ihnen erwachsenen Vor- und Nachteile.

⁴ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer inner- und ausserhalb des Umlegungsgebiets können zu Beitragsleistungen verpflichtet werden, wenn ihnen aus dem Unternehmen besondere Vorteile erwachsen.

§ 18

¹ Die bundesrechtlichen Vorschriften bezüglich Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie die daraus folgende Rückerstattungspflicht gelten sinngemäss auch für die vom Kanton und von den Gemeinden geleisteten Beiträge. Rückerstattungs-
pflicht bei Zweck-
entfremdung

² Rückforderungen von Beiträgen für Bewirtschaftungsarrondierungen richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) vom 5. Oktober 1990 ²⁾.

§ 19

¹ Die Gemeinden übernehmen die subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerke zu Eigentum und Unterhalt. Bewirtschaftungs-
und Unterhalts-
pflicht

² Für den Unterhalt von Bodenverbesserungswerken können sie die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nach Massgabe deren Interesses zu Beitragsleistungen verpflichten.

¹⁾ SR 913.1

²⁾ SR 616.1

§ 20Kantonaler
Agrarfonds

¹ Aus dem kantonalen Agrarfonds können zinslose oder zinsgünstige Darlehen als Investitionshilfen an Eigentümerinnen und Eigentümer oder Pächterinnen und Pächter landwirtschaftlicher Betriebe gewährt werden.

² Die Darlehen dienen insbesondere der Verbesserung der Betriebsverhältnisse, der Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit, der Förderung ökologischer, tier- und gewässerschützerischer Massnahmen sowie der Nutzbarmachung hofeigener erneuerbarer Energiequellen.

³ Die Darlehen können unabhängig oder ergänzend zu den Investitionskrediten des Bundes oder zu Beiträgen von Bund und Kanton gesprochen werden.

⁴ Der Agrarfonds kann durch Einlagen beziehungsweise durch rückzahlbare Darlehen des Kantons bis zu einer Höhe von 40 Millionen Franken geüfnet werden.

⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung Voraussetzungen, Einsatzmöglichkeiten und Verwaltung des kantonalen Agrarfonds.

4. Produktion, Absatz und Innovation**§ 21**

Grundsätze

¹ Die Produzentinnen und Produzenten sowie deren Organisationen sind in erster Linie selbst für Produktion und Absatz verantwortlich.

² Der Kanton unterstützt unter Berücksichtigung erbrachter Eigenleistungen Anstrengungen zur Selbsthilfe.

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung Verfahren, Voraussetzungen und Beitragshöhe für die Unterstützung der von der Landwirtschaft erbrachten Eigenleistungen gemäss den §§ 22–24.

§ 22

Produktion

Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sowie im Hinblick auf die Einführung neuer Technologien und Diversifikationen können Massnahmen unterstützt werden namentlich in den Bereichen

- a) Betriebsführung und Betriebsorganisation,
- b) Pflanzenbau inklusive Spezialkulturen,
- c) Tierhaltung und Tierzucht,
- d) Landtechnik,
- e) landwirtschaftsnahe Nebenbetriebe wie agrotouristische Angebote auf dem Bauernhof,
- f) schulische Angebote auf dem Bauernhof.

§ 23

Gemeinschaftliche Marketingprojekte können unterstützt werden. Absatz

§ 24

Innovationen in der Landwirtschaft werden durch Praxisversuche sowie durch finanzielle Anreize gefördert. Innovation

§ 25

Der Regierungsrat kann durch Verordnung Massnahmen zur Qualitätssicherung, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit einheimischer Produkte treffen. Qualitätssicherung

§ 26

¹ Der Kanton trifft Massnahmen zur Vorbeugung beziehungsweise Bekämpfung von seuchenhaft auftretenden Krankheiten und Schädlingen. Die Gemeinden können nach Absprache mit dem Kanton unabhängig davon oder in Ergänzung dazu eigene Massnahmen ergreifen. Schutz von Kulturen

² Der Regierungsrat errichtet gestützt auf das Bundesrecht den kantonalen Pflanzenschutzdienst und legt dessen Aufgaben durch Verordnung fest.

³ Der Regierungsrat bestimmt die kantonalen Massnahmen; insbesondere kann er die Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen für obligatorisch erklären. Im Weiteren regelt er die Finanzierung und legt die vom Kanton zu leistenden Abfindungen durch Verordnung fest.

⁴ Die Gemeinden beteiligen sich am Vollzug der kantonalen Massnahmen auf ihrem Gebiet.

§ 27

¹ Der Kanton kann sich in Abstimmung zu anderen Versicherungsleistungen mit maximal 25 % an den anrechenbaren Kosten für Massnahmen zur Verhütung von Hagel-, Frost-, Trockenheits- und anderen Elementarschäden beteiligen. Ausserordentliche Schadenfälle

² Der Kanton gewährt an den Ersatz von ausserordentlichen, nicht versicherbaren Schadenfällen in der Landwirtschaft den gleich hohen Beitrag wie der Schweizerische Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden, maximal aber 25 % der anrechenbaren Kosten. Er kann aber auch einen Beitrag an ausserordentliche Schadenfälle leisten, an die der Schweizerische Fonds keine Zahlungen entrichtet.

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten.

5. Natürliche Ressourcen

§ 28

Ökologischer
Ausgleich
a) Gegenstand

¹ Der Kanton kann landwirtschaftlichen Betrieben, die besondere ökologische Anforderungen erfüllen oder in anderer Weise besondere Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, eine finanzielle Abgeltung gewähren.

² Abgeltungen sind namentlich möglich, wenn

- a) die gesamte Bewirtschaftung in überdurchschnittlicher Weise den Gesichtspunkten des Gewässerschutzes, des Schutzes der Bodenfruchtbarkeit und der Luftreinhaltung entspricht,
- b) der Betrieb in erheblichem Ausmass zur Ausdehnung von bestehenden oder zur Anlage von neuen Hecken, artenreichen Wiesen oder anderen Biotopen oder in anderer Weise zur ökologischen Aufwertung und Vernetzung der Landschaft beiträgt,
- c) die Bewirtschaftung und die Bodennutzung auf die Standortbedingungen in besonderer Weise Rücksicht nehmen.

³ Die besonderen Anforderungen oder Leistungen, die Auflagen und die Höhe der Abgeltung sind in einem mehrjährigen Vertrag festzulegen.

§ 29

b) Restkosten
Objektbeiträge

Ausserhalb der Vorranggebiete gemäss kantonalem Richtplan wird die Übernahme der Restkosten für Objektbeiträge nach Abzug der Bundes- und allfälliger Kantonsbeiträge durch die Standortgemeinde oder eine andere Trägerschaft vorausgesetzt.

§ 30

c) Programm-
leitung

Die Umsetzung der §§ 28 und 29 wird einer Programmleitung übertragen. Der Regierungsrat regelt deren Aufgaben und Organisation durch Verordnung.

§ 31

¹ Die Gemeinden können zur qualitativen Verbesserung von Grundwasservorkommen, Oberflächengewässern oder Böden, die besondere Einschränkungen der Bewirtschaftung oder besonders belastende Betriebsumstellungen erfordert, Massnahmen für ein zusammenhängendes Gebiet vorsehen. Gewässer, Boden, Luft

² Der Kanton kann sich im Rahmen mehrjähriger Vereinbarungen an den Kosten solcher Massnahmen nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge mit maximal 50 % beteiligen.

³ Er kann in Nitratgebieten bodenschonende Bewirtschaftungsformen mit Beiträgen unterstützen.

⁴ Er kann Massnahmen zur Reduktion von Luftschadstoffen aus der Landwirtschaft mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

§ 32

¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung Anforderungen, Berechtigungen, Ansätze und Bedingungen gemäss den §§ 28–31. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die besonderen Leistungen beziehungsweise Einschränkungen im Vergleich zu anderen Bewirtschaftungsformen angemessen abgegolten werden und ein wirtschaftlicher Anreiz entsteht. Beiträge

² Die Beiträge können ergänzend zu oder unabhängig von Beiträgen des Bundes gewährt werden.

³ Bei der Bemessung sind weitere objektbezogene Beiträge von Bund und Kanton zu berücksichtigen.

⁴ Bei Nicht- oder Schlechterfüllung der Anforderungen und Bedingungen werden die Beiträge verweigert oder gekürzt. Zu Unrecht ausbezahlte Beiträge sind zurückzuerstatten.

§ 33

¹ Der Kanton trifft situativ Massnahmen gegen bedrohliche invasive Organismen. Die Gemeinden können nach Absprache mit dem Kanton unabhängig davon oder in Ergänzung dazu eigene Massnahmen ergreifen. Invasive Organismen

² Die Gemeinden beteiligen sich am Vollzug der kantonalen Massnahmen auf ihrem Gebiet.

³ Der Regierungsrat bestimmt die kantonalen Massnahmen und regelt durch Verordnung die Zuständigkeiten und die Finanzierung.

6. Bäuerliches Bodenrecht und landwirtschaftliche Pacht

§ 34

Übersetzer
Erwerbspreis

¹ Für landwirtschaftliche Gewerbe gilt der Erwerbspreis als übersetzt, wenn er die Preise für vergleichbare Objekte in der betreffenden Gegend im Mittel der letzten fünf Jahre um mehr als 15 % übersteigt.

² Für landwirtschaftliche Grundstücke gilt der Erwerbspreis als übersetzt, wenn er die Preise für vergleichbare Objekte in der betreffenden Gegend im Mittel der letzten fünf Jahre um mehr als 5 % übersteigt. Im Fall einer mit dem Erwerb erzielbaren Nutzungsverbesserung, namentlich hinsichtlich Arrondierung des Betriebs oder von Grundstücken, kann sich dieser Prozentsatz auf maximal 15 % erhöhen.

§ 35

Ausführungs-
bestimmungen

Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung die Ausführungsbestimmungen zu den Bundesgesetzen über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4. Oktober 1991 ¹⁾ sowie über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) vom 4. Oktober 1985 ²⁾.

§ 36

Duldungspflicht

¹ Die Duldungspflicht für die Bewirtschaftung und Pflege von Brachland richtet sich nach Art. 71 des Landwirtschaftsgesetzes.

² Sie kommt zum Tragen bei mindestens zweijähriger Vernachlässigung oder Unterlassung der Bewirtschaftung eines Grundstücks.

³ Das zuständige Departement verfügt nach Anhörung der Gemeinde die Nutzungsüberlassung an Dritte.

7. Soziale Begleitmassnahmen

§ 37

Betriebs-
hilfedarlehen

Zwecks Gewährung von Betriebshilfedarlehen stellt der Kanton die zur Auslösung der Bundesbeiträge erforderlichen finanziellen Mittel bereit.

¹⁾ SR 211.412.11

²⁾ SR 221.213.2

§ 38

Der Kanton unterstützt unter Berücksichtigung erbrachter Eigenleistungen krankheits- oder unfallbedingte Einsätze von Betriebshelferinnen- und Betriebshelferdiensten. Betriebs-
helferdienste

§ 39

Das zuständige Departement kann Massnahmen zur Vermeidung oder Überwindung von Härtefällen als Folge des landwirtschaftlichen Strukturwandels ergreifen. Darunter fallen namentlich Früherkennungssysteme, die Begleitung existenzgefährdeter Betriebe und Umschulungsbeihilfen. Härtefälle

8. Vollzug und Organisation**§ 40**

¹ Der Regierungsrat sorgt für einen koordinierten Vollzug der agrarpolitischen und der landwirtschaftsrelevanten Massnahmen anderer Politikbereiche von Bund und Kanton. Koordination
und Aufsicht

² Das zuständige Departement übt die Aufsicht über den Vollzug des Landwirtschaftsrechts aus.

§ 41

¹ Der Regierungsrat fördert die Zusammenarbeit mit dem Bund, mit anderen Kantonen sowie mit Gemeinden und geeigneten Institutionen. Zusammenarbeit
mit Dritten

² Er kann Aufgaben nach diesem Gesetz an geeignete Institutionen übertragen, Institutionen neu schaffen oder den Kanton an bestehenden Institutionen beteiligen.

³ Voraussetzung für die Übertragung ist eine fachlich kompetente und unabhängige Aufgabenerfüllung. Die ausgelagerte Tätigkeit untersteht der staatlichen Kontrolle.

§ 42

¹ Im Rahmen der jährlichen Betriebsstrukturdatenerhebung in der Landwirtschaft unterstützen die Gemeinden den Kanton bei der Erhebung der Daten gemäss der Verordnung über die Erhebung und Bearbeitung von landwirtschaftlichen Daten (Landwirtschaftliche Datenverordnung) vom Betriebs-
strukturdaten

7. Dezember 1998¹⁾. Zu diesem Zweck bezeichnen sie einzeln oder gemeinsam eine Erhebungsstelle.

² Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Halterinnen und Halter von landwirtschaftlichen Nutztieren sind verpflichtet, die für den Vollzug erforderlichen Daten zu liefern.

¹⁾ SR 919.117.71

§ 43

Von Landwirtinnen und Landwirten zu leistende gesetzliche oder allgemeinverbindlich erklärte Beiträge, namentlich Beiträge für die Berufsbildung oder für den Tierseuchenfonds, können mit Finanzhilfen, insbesondere mit Direktzahlungen, verrechnet werden.

Verrechnung
obligatorischer
Beiträge

§ 44

¹ Die Aargauische Landwirtschaftliche Kredit- und Bürgschaftskasse (ALK) unterstützt die Landwirtschaft bei der Finanzierung von Investitionen und zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen. Sie ist als öffentlich-rechtliche Stiftung konstituiert.

ALK

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung Zweck, Organisation und die ihr übertragenen Aufgaben. Die dafür erforderlichen Verwaltungskosten trägt der Kanton.

§ 45

Wird in Verletzung einer Vorschrift des Landwirtschaftsrechts des Bundes, des vorliegenden Gesetzes oder eines zugehörigen Ausführungserlasses oder in Missachtung einer auf eine solche Vorschrift gestützten Verfügung oder Entscheidung ein unrechtmässiger Zustand geschaffen, ordnet die zuständige Behörde dessen Beseitigung an.

Wiederherstellung

9. Rechtsschutz**§ 46**

¹ Gegen Verfügungen in Anwendung der Landwirtschaftsgesetzgebung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Landwirtschaftlichen Rekurskommission Beschwerde geführt werden.

Rechtsschutz

² Im Übrigen gelten die Rechtsschutzbestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung, soweit das hiefür zuständige Departement mit dem Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung betraut ist.

§ 47

Landwirtschaftliche Rekurskommission

¹ Der Grosse Rat wählt die Landwirtschaftliche Rekurskommission auf eine vierjährige Amtsdauer. Sie besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, vier Mitgliedern und drei bis sechs Ersatzmitgliedern und verhandelt in folgender Besetzung:

- a) Präsidentin oder Präsident oder deren beziehungsweise dessen Stellvertretung als Vorsitzende beziehungsweise Vorsitzender,
- b) zwei oder vier Mitglieder, die vom Vorsitzenden aus der Zahl der gewählten Mitglieder gemäss ihrer Eignung für den zur Beurteilung stehenden Fall bezeichnet werden.

² Für die Organisation und das Verfahren der Landwirtschaftlichen Rekurskommission sind die für das Verwaltungsgericht geltenden Vorschriften anwendbar, soweit keine anders lautende Regelung besteht.

³ Mit der Beschwerde an die Landwirtschaftliche Rekurskommission können unrichtige oder unvollständige Feststellungen des Sachverhalts und Rechtsverletzung geltend gemacht sowie die Handhabung des Ermessens gerügt werden.

⁴ Die Landwirtschaftliche Rekurskommission entscheidet als letzte kantonale gerichtliche Instanz.

10. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 48**

Übergangsrecht

Für Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eingeleitet sind, gelten die Vorschriften des bisherigen Rechts.

§ 49

Publikation und Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

II.

Das Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 72 Abs. 1 lit. e (neu), Abs. 3

¹⁾ Die Landumlegung besteht im Zusammenlegen und Neuverteilen von Grundstücken. Sie hat zum Ziel,

- e) eine rationelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu ermöglichen und ökologische Massnahmen zur Aufwertung der Landschaft umzusetzen.

³⁾ *Aufgehoben.*

III.

Das Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 11. November 1980²⁾ wird aufgehoben.

IV.

Die Änderung unter Ziff. II. sowie die Aufhebung unter Ziff. III. sind nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau,

Präsident des Grossen Rats

Protokollführer

¹⁾ AGS Bd. 14 S. 309, 370, 454, 566; 1999 S. 14, 387; 2000 S. 311; 2002 S. 305; 2006 S. 331; 2007 S. 172, 334, 335; 2008 S. 201, 368, 413; 2009 S. 237, 256, 304 (SAR 713.100)

²⁾ AGS Bd. 10 S. 481, 746; Bd. 11 S. 144; Bd. 12 S. 551; 1995 S. 145; 1996 S. 338; 1999 S. 121; 2000 S. 156; 2007 S. 311, 336; 2008 S. 373 (SAR 910.100)